

Landeshauptstadt Magdeburg – Die Oberbürgermeisterin –		Drucksache DS0192/24	Datum 16.04.2024
Dezernat: V	Amt 51	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Die Oberbürgermeisterin Stadtrat	18.06.2024 08.07.2024	nicht öffentlich öffentlich	Genehmigung OB Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 30	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		
	Klimarelevanz		

Kurztitel

Wahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses für die VIII. Wahlperiode des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat wählt den Jugendhilfeausschuss durch die Wahl von **15** stimmberechtigten Mitgliedern und deren Stellvertreter/-innen. Rechtsgrundlage für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter ist § 71 Abs. 1 und 5 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 4 AG KJHG LSA Mai 2000 und der §§ 4 und 5 der Satzung des Jugendamtes der LH Magdeburg, Amtsblatt Nr. 36, vom 18. Dezember 2015.
2. Der Stadtrat wählt aus den Vorschlägen der Fraktionen 9 stimmberechtigte Mitglieder und die dazu benannten Stellvertreter/-innen für den Jugendhilfeausschuss.
3. Der Stadtrat wählt aus den Vorschlägen der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe 6 stimmberechtigte Mitglieder. Zwei dieser Sitze sollen an Träger der freien Jugendhilfe, die im Bereich der Jugendarbeit §§ 11 - 13 tätig sind, vergeben werden. Für jedes Mitglied ist gleichzeitig dessen namentlich bestimmtes stellvertretendes Mitglied zu wählen.

Die Vorschläge befinden sich in der Anlage der Drucksache.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	X	ja		nein
----------------------	--	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
	JA		NEIN		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt 51	Sachbearbeiter Doreen Ziegenfuß	Unterschrift AL Frau Dr. Arnold
-----------------------------	------------------------------------	------------------------------------

Verantwortlicher Beigeordneter Herr Dr. Gottschalk	Unterschrift
---	--------------

Termin für die Beschlusskontrolle	31.07.2024
-----------------------------------	------------

Begründung:

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist als kreisfreie Stadt örtlicher Träger der Jugendhilfe. Sie nimmt diese Aufgabe als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis durch das Jugendamt wahr. Sie ist zur Errichtung des Jugendhilfeausschusses verpflichtet.

Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung wahrgenommen. Obwohl der Jugendhilfeausschuss zusammen mit der Verwaltung das Jugendamt darstellt, gehört er nicht der Verwaltung des Jugendamtes an. Vielmehr ist er beschließender Ausschuss im Sinne der Kommunalverfassung und nimmt als solcher die Aufgaben des Jugendamtes wahr. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden dagegen vom Leiter der Gebietskörperschaft oder in seinem Auftrag vom Leiter des Jugendamtes im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.

Die rechtliche Verpflichtung des Stadtrates zur Wahl des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aus den §§ 69 Abs. 3, 70 Abs.1 SGB VIII i. V. m. § 1 AG KJHG (LSA).

Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.

Rechtsgrundlage für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter ist § 71 Abs. 1 und 5 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 4 AG KJHG LSA und den §§ 4, 5 der Satzung des Jugendamtes der Landeshauptstadt Magdeburg Amtsblatt Nr. 36, vom 18. Dezember 2015.

Dem Jugendhilfeausschuss gehören höchstens 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden an. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist jeweils ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu wählen, insgesamt 15 Stellvertreter/-innen. Dabei ist eine angemessene Zahl ehrenamtlich tätiger Frauen und Männer einzubringen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

Von den Sitzen nach Abs. 1 SGB VIII entfallen bei 15 Mitgliedern neun auf Mitglieder des Stadtrates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind.

Sechs Ausschusssitze entfallen auf Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Stadtrat gewählt werden. Zwei dieser Sitze sollen an Träger der freien Jugendhilfe, die im Bereich der Jugendarbeit tätig sind, vergeben werden. Für jedes Mitglied ist gleichzeitig dessen namentlich bestimmtes stellvertretendes Mitglied zu wählen.

Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Wahlzeit der Vertretungskörperschaft von dieser gewählt. Gleiches gilt für die Wahl der einzelnen Stellvertreter. Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeit solange aus, bis ein neuer Jugendhilfeausschuss zusammentritt.

Anlagen:

Anlage 1 - Vorschläge der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe für die Wahl der 6 stimmberechtigten Mitglieder und die dazu benannten Stellvertreter/-innen des Jugendhilfeausschusses

Anlage 2 - Vorschläge der Fraktionen für 9 stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreter/-innen

